

Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zu den Anfragen und Anregungen aus der Niederschrift (öffentlich) vom 29.05.2017 zur Kenntnis.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

AUSZUG

Gremium: Bauausschuss	Datum: 29.05.2017	Sitzung: BA/003/2017
--------------------------	----------------------	-------------------------

TOP 4 Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Von Frau Dorendorf wurde vorgetragen, dass die unerlaubte Benutzung vor allem der ländlichen Wege in der Gemarkung Meitzendorf a) zwischen Jersleber Chaussee (K 1167) und Siedlung und b) zwischen Siedlung und Wolmirstedter Chaussee (L 47) stark zugenommen hat. Dadurch, dass die eigentliche Fahrbahn in der Breite nur begrenzt asphaltiert ist, muss im Begegnungsfall (auch schon bei PKW/PKW) auf den Seitenstreifen ausgewichen werden. Das führt zu Beschädigungen an der Fahrbahn vor allem an den Übergangsrändern zu den Seitenstreifen. Es ist unbedingt erforderlich, hier geeignete Maßnahmen einzuleiten und Kontrollen durchzuführen.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Aufgrund der Hinweise von Frau Dorendorf führte die Gemeindeverwaltung 2 x in den Morgenstunden zur sogenannten Hauptverkehrszeit Kontrollen vor Ort durch. Von den Fahrzeugen, die den ländlichen Weg zwischen der Straße Siedlung (Alter Jersleber) und der Wolmirstedter Chaussee unberechtigt nutzten, wurden die amtlichen Kennzeichen notiert.

Die Halteranfrage in Flensburg hat ergeben, dass 50 % dieser Fahrzeuge in der Gemeinde Barleben, sprich in der Ortschaft Meitzendorf zugelassen sind.

Aus diesem Grund hat die Gemeindeverwaltung für das gemeindliche Amtsblatt im September einen entsprechenden Artikel vorbereitet, der auf die rechtliche Situation vor Ort, den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit hinweist und auch zum Ausdruck bringt, dass bei zukünftig festgestellten Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und Geldbußen erhoben werden.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird entsprechend der personellen Möglichkeiten versucht, des Öfteren Kontrollen durchzuführen.

TOP 9. Technische Umsetzung Breitbandprojekt, Zweckvereinbarung und Kreditfinanzierung
Vorlage: BV-0036/2017

(1) Frau Müller stellt die Frage:

Wer trägt die Planungskosten, wenn die Maßnahme sich nicht als rentierlich herausstellt und demzufolge nicht umgesetzt wird?

(2) Herr Pfeffer greift die Erläuterungen zur Beschlussvorlage dahin gehend auf, dass es wohl vorgesehen und möglich ist, die Umsetzung der Maßnahme in Ausbaucustern durchzuführen.

Deshalb stellt Herr Pfeffer die Frage, ob eine Kreditaufnahme auch in Höhe der jeweiligen Clusterbildung möglich wäre?

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Herr Haupt ist über die Fragen informiert. Er hat den Hauptausschuss entsprechend informiert.

TOP 14. Erarbeitung eines "Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes" - IGEK mit der Gemeinde Niedere Börde
Vorlage: BV-0040/2017

(1) Herr Pfeffer fragt:

Wie hoch ist die Ersparnis hinsichtlich des Projektes, wenn man es mit der Gemeinde Niedere Börde durchführt würde gegenüber dem, dass die Gemeinde Barleben es für sich allein umsetzt

(2) Frau Müller weist auf die Freiwilligkeit solcher Vorhaben und auf einen derzeit noch nicht genehmigten Haushalt hin.

Zusammenfassend fragt sie, wie können Fördermittel ohne genehmigten Haushalt beantragt werden?

Stellungnahme zu den Anfragen:

(1) Zur Frage, ob es nicht günstiger wäre, das Konzept alleine zu erstellen, nachstehende Antwort.

Die Erarbeitung eines IGEK (Integrierte Gemeindliche Entwicklungskonzept) soll mit der Gemeinde Niedere Börde erfolgen, d.h. pro Kommune ein IGEK.

Die verbleibenden Kosten nach Abzug der Fördermittel in Höhe von 75% werden hälftig geteilt.

Bei alleiniger Erstellung des IGEK würde unter Verwendung bereits vorhandener Konzepte nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 2 bis 4 TEURO teurer werden.

Darstellung Finanzmittel in €	Gesamt	Fördermittel	Restkosten pro Gem.
Erstellung Gemeinsam	66.667	50.000	16.000
Erstellung nur Gemeinde Barleben	48.000	30.000	12.000

(2) Zur Frage, ob Fördermittel ohne genehmigten Haushalt beantragt werden können?

Die Mittel sind im HKK dargestellt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen nur notwendige und unaufschiebbare Aufgaben geleistet werden.

In diesem Fall wie auch für die Investitionen für die Stark III Projekte müssen Einzelgenehmigung von der Kommunalaufsicht eingeholt werden.

TOP 16. Haushaltskonsolidierungskonzept 2017
Vorlage: IV-0026/2017

(1) Frau Müller weist darauf hin, dass im Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 für das Haushaltsjahr 2017 die Förderung der Vereine und die Zahlung an den Zoo auf Null gesetzt waren. Sie stellt die Frage:

Woher kommt jetzt auf einmal das Geld dafür und aus welchen Haushaltskonten werden diese Ausgaben gedeckt?

(2) Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich der Kitabeiträge stellt Frau Müller die Frage, ob die Verwaltung schon Vorschläge erarbeitet hat, wo die Deckungsmittel für die Mindereinnahmen herkommen sollen.

(1) Aus welchen Haushaltskonten kommt Geld für Vereinsförderung und Zoo

Stellungnahme zum/zur Antrag
 Anfrage
 Anregung

Grundsätzlich unterliegt der Haushalt dem Gesamtdeckungsprinzip. Gemäß § 16 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dienen Erträge zur Deckung der Aufwendung, wenn nichts anderes bestimmt ist. Für das Jahr 2017 sind Vereinsförderungen in Höhe von 125.600 Euro und die Zuwendung an den Zoo mit 300.000 Euro eingeplant. Durch geplante Mehrerträge und Minderaufwendungen im HKK 2017 unter anderem in den Bereichen des Wirtschaftshofs, des Grundstücks- und Immobilienmanagements, der Bibliotheken ist eine Deckung der oben genannten Beträge möglich.

(2) Deckungsmittel für Mindereinnahmen bei Kita-Gebühren

Stellungnahme zum/zur Antrag
 Anfrage
 Anregung

Gemäß § 16 Kommunalhaushaltsverordnung decken die Erträge die Aufwendungen im Ergebnisplan. Somit kann die Deckung der Mindereinnahmen ausschließlich durch den Grundsatz der Gesamtdeckung erfolgen, in dem Aufwendungen reduziert werden oder Mehreinnahmen generiert werden müssen.

Die Verwaltung hat für die Deckung der Mindereinnahmen auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates hinsichtlich der Kitabeiträge keine weiteren Vorschläge.

In diesen Zusammenhang wird auf die IV-0026/2017 Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 und den darin enthaltenen Hinweis zur Verfügung der Kommunalaufsicht verwiesen, dass auch durch die Gremien Lösungsvorschläge unterbreitet werden sollen.

TOP 18.2. Festlegungskontrolle aus den Niederschriften der Bauausschüsse vom 05.09.2016, 21.11.2016, 23.01.2017 und 20.02.2017 (öffentlicher Teil)
Vorlage: IV-0009/2017

Herr Habacker erinnert an die Recherche zum Brunnen auf dem Gelände des Ecole-Gymnasium und möchte seine Frage beantwortet haben. Er bittet die Verwaltung sich nochmals mit dem Schulleiter in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Nach telefonischer Rücksprache am 21.08.2017 mit dem ECOLE Gymnasium wurde der Brunnen auf dem Schulgelände ertüchtigt, so dass die Bewässerung der Außenanlagen/Grünanlagen sichergestellt ist.

TOP 20. Meinungs austausch zu (nicht) öffentlich zu beratenden Themen

Herr Specht weist darauf hin, dass die Bepflanzung der Lärmschutzwand in Ebendorf zu 40 % vertrocknet ist und kein schönes Bild darstellt.

Lärmschutzwand Ebendorf

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Bei der im Jahr 2009 errichteten Lärmschutzwand gab es in den letzten Jahren zunehmend Probleme mit der vollautomatisch gesteuerten Beregnungsanlage.

Immer häufiger haben sich Formteile oder Verbindungsstücke im Leitungssystem gelöst oder sind gerissen, so dass das Wasser unkontrolliert mal auf der Seite des Radwegs und mal auf der Seite des Wohngebiets an unterschiedlichen Stellen ablief.

Über die Ursache kann nur spekuliert werden, eine Kombination verschiedener wäre denkbar. Materialmüdigkeit, geringere UV-Beständigkeit der verwendeten Kunststoffverbindungen, Kalk- u. andere Ablagerungen, in deren Folge sich die Tropflöcher zusetzen und die Druckverhältnisse in den Leitungsabschnitten ändern u. a.. Letztendlich musste die Anlage aufgrund der Havarien mehrmals im Jahr abgestellt werden.

Bis auf die extern vergebenen Leistungen zur Einwinterung und Frühjahrsinbetriebnahme der Brunnenanlage und Regelungstechnik obliegt die Wartung des gesamten Leitungssystems dem Wirtschaftshof der Gemeinde. Eine Reparatur und Austausch der defekten Teile in der 150 m langen und bis 6 m hohen Wand ist zeitaufwändig und erfordert Klettertechnik. Die Steuerungseinheit, die nach jeder Reparatur vom Probelauf in den Automatikmodus zu schalten ist, kann zudem nur von eingewiesenem Personal bedient werden.

Aufgrund personeller Engpässe und der angespannten Haushaltslage waren bereits in der zweiten Hälfte des letzten Jahres weder Reparaturleistungen durch den Wirtschaftshof möglich, noch eine externe Vergabe an Fachfirmen möglich. Letztendlich hat sich an der Situation bis heute nichts geändert.